

Ermessens- und Beurteilungsrichtlinie der Technischen Hochschule Aschaffenburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 25. August 2011

in der Fassung vom 17.03.2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGB. S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017, BGBl. I S.626) erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) die folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderungsfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im grundständigen Studium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studienganges zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Technischen Hochschule Aschaffenburg immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende des Auswahlgremiums schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Technischen Hochschule Aschaffenburg, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien voraussichtlich für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen gemäß der Abs.3 und 4 einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und bei welcher Stelle sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist und
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist über das Stipendienverwaltungstool einzureichen.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. Der ausgefüllte Bewerbungsbogen,
 2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere

Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,

5. die Auskunft, ob und in welcher Höhe die Bewerberin oder der Bewerber weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält.

Studierende, die im vorangegangenen Wintersemester an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren, müssen zusätzlich den Nachweis über bisher erbrachte Studienleistung im vorangegangenen Wintersemester sowie den Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Jahrgangs erbringen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche Notensystem übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, sowie den Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Jahrgangs beziehungsweise den Nachweis über eine weit überdurchschnittliche besondere Qualifikation, die zum Studium an der Technischen Hochschule Aschaffenburg berechtigt, sowie den Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Jahrgangs vorlegen.

Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz sowie Studierende in einem Masterstudiengang müssen zusätzlich das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang und sofern der erste Hochschulabschluss an einer anderen Hochschule erfolgte, den Nachweis, dass die Abschlussnote zu den besten 10% des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt, vorlegen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

- (5) Der Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Homepage der Technischen Hochschule bekannt gemacht. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für ein Stipendium oder für die Nachrückliste ausgewählt wurden, erhalten eine Mitteilung in Schrift- oder Textform über ihre Ablehnung. Nach einem Jahr, beginnend mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Ablehnungsbescheid dem Bewerber oder der Bewerberin bekannt gegeben wurde, werden die Bewerbungsunterlagen der nicht für ein Stipendium oder für die Nachrückliste ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber vernichtet.

§ 5 Auswahlgremium

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt das Auswahlgremium nach den Auswahlkriterien des § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Das Auswahlgremium ist berechtigt, Näheres zu den anzuwendenden Auswahlkriterien zu bestimmen. Nach denselben Kriterien werden weitere Bewerbungen ausgewählt, die in einer vom Auswahlgremium festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder widerrufen werden oder die Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Auswahlgremium gehören an
 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Präsidentin oder der Präsident oder ein Mitglied der Hochschulleitung als deren oder dessen Stellvertretung,
 2. jeweils eine Professorin oder ein Professor jeder Fakultät,
 3. zwei weitere Professorinnen oder Professoren,

4. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst einer der Fakultäten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan die professoralen Mitglieder des Auswahlgremiums.
 - (4) Zu den Sitzungen des Auswahlgremiums ist eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter aus dem Senat mit beratender Funktion einzuladen.
 - (5) Die Mitglieder des Auswahlgremiums erklären zu Beginn des Auswahlverfahrens, dass sie Umstände, die eine Mitwirkung an einzelnen Bewerbungen ausschließen, insbesondere Gründe, die Anlass für die Vermutung einer Befangenheit geben könnten, dem Team Stipendien und Begabtenförderung umgehend mitteilen werden.
 - (6) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Grundlegende und insoweit besonders zu gewichtende Auswahlkriterien sind:
 1. für Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende im ersten Fachsemester (Studienanfängerinnen und Studienanfänger)
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die zu den besten 10 % ihres Jahrgangs zählen muss oder
 - b) die weit überdurchschnittliche Qualität der besonderen Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Technischen Hochschule Aschaffenburg berechtigt, die in der Regel zu den besten 10 % ihres Jahrgangs zählen muss,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende in einem grundständigen Studiengang die bisher erbrachte Studienleistung und der bisher erzielte Studienfortschritt.
 3. für Bewerberinnen und Bewerber auf einen Masterstudienplatz und Studierende in einen Masterstudiengang die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiengangs, die unter die besten 10 % des jeweiligen Jahrgangs der jeweiligen Hochschule fallen muss.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem insbesondere berücksichtigt:
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, abgeschlossene frühere Aus- und Weiterbildungen,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder - insbesondere als allein- erziehendes Elternteil - oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studien- begleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Ebenfalls berücksichtigt wird die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber. Dem Auswahlgremium steht es frei, weitere Auswahlkriterien im Sinne des § 2 Abs.2 StipV bei der Auswahl im Wege der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung heranzuziehen.

Bei der Berücksichtigung der vorstehend benannten weiteren Auswahlkriterien sind dabei insbesondere der Grad der übernommenen Verantwortung, die Kontinuität des Engagements, der für die übernommenen Tätigkeiten aufgebrauchte Zeitaufwand und im Fall sozialer/wirtschaftlicher Benachteiligung die Möglichkeit anderweitiger Unterstützung heranzuziehen.

- (3) Das Auswahlgremium nimmt die Bewertung anhand eines Punktesystems vor, das sicherstellt, dass die Auswahlkriterien nach Abs. 1 besonders ins Gewicht fallen.
- (4) Neben dem schriftlichen Bewerbungsverfahren hat das Auswahlgremium in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu einem persönlichen Auswahlgespräch einzuladen.
- (5) Auf Studienanfängerinnen und Studienanfänger entfällt eine Sonderquote von bis zu 25 % der Stipendien, um Teilhabegerechtigkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.
- (6) Mit Ausnahme von studentischen Hilfskräften und Tutoren können Beschäftigte der Technischen Hochschule nicht gefördert werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die oder der Vorsitzende bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidung des Auswahlgremiums für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Technischen Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

- (5) Eine Verlängerung der Bewilligung wird im Sinne einer langfristigen Förderung im Rahmen der vorhandenen Mittel angestrebt. Sie erfolgt in der Regel, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat weiterhin einen angemessenen Studienfortschritt erzielt, sich die Prüfungsleistungen bezogen auf die der ersten Auswahlentscheidung nicht wesentlich verschlechtert haben und die Kriterien nach § 6 Abs. 2 weiterhin vorliegen.
- (6) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich oder in Textform und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Technischen Hochschule Aschaffenburg immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines Semesters die Technische Hochschule unter Beibehaltung der Fachrichtung, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Technischen Hochschule Aschaffenburg.
- (8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und abweichend von Abs.7 während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.
- (9) Nach fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Förderung endet, werden die Bewerbungsunterlagen sowie die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise vernichtet.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines

Semesters die Technische Hochschule unter Beibehaltung der Fachrichtung, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 7 oder Abs. 8 fortgezahlt wird.

- (2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, den Tag ihrer letzten Prüfungsleistung unverzüglich der Technischen Hochschule Aschaffenburg mitzuteilen und ggf. zu viel gezahlte Beträge an die Hochschule Aschaffenburg zurück zu zahlen.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Technische Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Technischen Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm- Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Technische Hochschule Aschaffenburg kann den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise fördern, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs.2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.03.2026 in Kraft.